

Artikel 2

Weitere Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Der Allgemeine Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach der Tarifstelle 1.2 wird die folgende Tarifstelle 1.3 eingefügt:

„1.3

Angebote zur Unterstützung im Alltag

Hinweis:

Die nachfolgenden Amtshandlungen fallen in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36). Die Gebührenfestsetzung ist daher auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

1.3.1

Anerkennung von Konzeptionen der Basisqualifikation im Sinne des § 8 Absatz 3 der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO) vom 6. Dezember 2016 (**GV. NRW. S. 1042**)

Gebühr: Euro 50 bis 600

1.3.2

Anerkennung der Koordinierungsstelle nach § 11 Absatz 7 AnFöVO

a) Bearbeitung eines Erstantrages auf Anerkennung als Koordinierungsstelle nach § 11 Absatz 7 AnFöVO

Gebühr: Euro 120 bis 500

b) Überprüfung der Dokumentation nach § 11 Absatz 4 AnFöVO

Gebühr: Euro 20 bis 400

1.3.3

Bearbeitung der Anerkennungsanträge nach § 14 Absatz 1 AnFöVO

a) Bearbeitung eines Erstantrags auf Anerkennung

Gebühr: Euro 160 bis 2 500

b) Bearbeitung eines Änderungsantrags

Gebühr: Euro 20 bis 2 000

1.3.4

Widerruf der Anerkennung nach § 17 Absatz 1 und 2 AnFöVO

Gebühr: Euro 30 bis 290

1.3.5

Bearbeitung eines Antrags auf Ruhendstellen eines Angebotes nach § 17 Absatz 4 Satz 1 AnFöVO

Gebühr: Euro 20 bis 400

1.3.6

Bearbeitung eines Antrags auf Wiederaufnahme in das Verzeichnis nach § 21 AnFöVO nach Wegfall des Hinderungsgrundes im Sinne des § 17 Absatz 4 Satz 1 AnFöVO

Gebühr: Euro 20 bis 400

1.3.7

Qualitätssicherung: Überprüfung der jährlichen Erklärungen nach § 18 Absatz 1 AnFöVO

Gebühr: Euro 30 bis 240

1.3.8

Überprüfung der Qualitätsanforderungen nach § 18 Absatz 2 AnFöVO

a) Stichproben

Gebühr: Euro 50 bis 200

b) Anlassbezogene Überprüfung

Gebühr: Euro 50 bis 800“.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
Artikel 2 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 2016

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

GV. NRW. 2016 S. 1100

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation:
die Redaktion im Ministerium für Inneres und Kommunales NRW.
